



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr
Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Nur per E-Mail
Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 25.06.2019
Name Klaus Butzke
Durchwahl +49 (711) 231-3629
E-Mail Klaus.Butzke@vm.bwl.de
Aktenzeichen 2-3944.0/39*43
(Bitte bei Antwort angeben!)

Landesstelle für Straßentechnik

nachrichtlich (jeweils nur per E-Mail)

Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Rechnungshof Baden-Württemberg
Prüfungsamt des Bundes Stuttgart

 Fortschreibung der Richtzeichnungen für Ingenieurbauten (RiZ-ING), Ausgabe Februar 2019

Schreiben des BMVI vom 10.05.2019, Az.: StB 17/7192.70/28-3144632

Anlagen
Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 06/2019 vom 06.05.2019

Allgemeines

- (1) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 06/2019 die Fortschreibung der Richtzeichnungen für Ingenieurbauten (RiZ-ING), Ausgabe Februar 2019, einschließlich Inhaltsverzeichnis und Änderungshinweisen bekannt gegeben.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

- (2) Die von der Fortschreibung betroffenen Abschnitte der Richtzeichnungen sind unter Punkt B des ARS Nr. 06/2019 dargestellt.
- (3) Mit der Fortschreibung der Richtzeichnungen wird das ARS Nr. 05/2018 vom 12.4.2018 aufgehoben. Die Hinweise zu den RiZ-ING, Ausgabe Dezember 2013, werden ebenfalls aufgehoben und durch die Ausgabe Februar 2019 ersetzt.

Anwendung in Baden-Württemberg

- (4) Das ARS Nr. 06/2019 und damit die Richtzeichnungen für Ingenieurbauten (RiZ-ING), Stand Februar 2019, sind im Geschäftsbereich der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes sowie im Geschäftsbereich der Landesstraßen in der Baulast des Landes anzuwenden.
- (5) Den Stadt- und Landkreisen sowie den Gemeinden wird empfohlen, in ihrem Geschäftsbereich die Richtzeichnungen ebenfalls anzuwenden. Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Stadt- und Landkreise als untere Verwaltungsbehörden entsprechend zu informieren.

Bezug der Unterlagen

- (6) Das ARS Nr. 06/2019 sowie die Sammlung der Richtzeichnungen steht einschließlich den Hinweisen zu den RiZ-ING, den Änderungshinweisen und dem Inhaltsverzeichnis auf der Website der BAST zum kostenlosen Download unter www.bast.de/Brücken- und Ingenieurbau/Publikationen/Regelwerke bereit.

Schlussbestimmungen

- (7) Die bisherigen Fassungen der RiZ-ING sind in geeigneter Weise zu archivieren, damit diese für die Abwicklung laufender Baumaßnahmen verwendet werden können.
- (8) Das Schreiben des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 25. April 2018, Az.: 23-3944.0/39 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben und aus der „Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg“ (LisRe-StB-BW) entfernt.

- (9) Dieses Schreiben wird entsprechend der VwV Re-StB BW vom 1. Juli 2008 in der „Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg“ im Internet- und Intranetangebot der Abteilung 9 des Regierungspräsidiums Tübingen, Landesstelle für Straßentechnik, und dort im Sachgebiet 05 Brücken- und Ingenieurbau, Bereich 2, Grundlagen eingestellt.

gez. Uhlmann



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

ausschließlich per E-Mail

nachrichtlich per E-Mail:
Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 06/2019
Sachgebiet 05.2: Brücken- und Ingenieurbau; Grundlagen

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

Betreff: Fortschreibung der Richtzeichnungen für Ingenieurbauten (RiZ-ING), Ausgabe Februar 2019

Bezug: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 05/2018
vom 12.04.2018 - StB 17/7192.70/28-2968046 -
Aktenzeichen: StB 17/7192.70/28-3144632
Datum: Bonn, 06.05.2019
Seite 1 von 3

A.

(1) Die Richtzeichnungen für Ingenieurbauten (RiZ-ING) sind Teil der vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur herausgegebenen „Regelwerke für den Brücken- und Ingenieurbau der Bundesfernstraßen“. Sie werden turnusmäßig von der zuständigen Arbeitsgruppe überarbeitet und fortgeschrieben. Die neue Ausgabe der Richtzeichnungen mit dem Ausgabedatum **Februar 2019** wird hiermit einschließlich Inhaltsverzeichnis, Hinweisen zu den RiZ-ING und

Dr. Stefan Krause
Leiter der Abteilung Bundesfernstraßen

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5170
FAX +49 (0)228 99-300-5099

al-stb@bmvi.bund.de
www.bmvi.de





Seite 2 von 3

Änderungshinweisen bekannt gegeben. Ich bitte, die neue Ausgabe der Richtzeichnungen ab sofort in neuen Bauverträgen sowie für die Entwurfsaufstellung zu vereinbaren.

(2) Die Sammlung der Richtzeichnungen steht einschließlich der Hinweise zu den RiZ-ING, dem Inhaltsverzeichnis und den Änderungshinweisen auf der Website der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) zum kostenlosen Herunterladen als pdf-Datei zur Verfügung, unter: **www.bast.de / **Brücken- und Ingenieurbau / Publikationen / Regelwerke Brücken- und Ingenieurbau.****

(3) Das im Bezug genannte Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 05/2018 vom 12.04.2018 ist überholt und wird hiermit aufgehoben. Die Hinweise zu den RiZ-ING, Stand Dezember 2017, werden ebenfalls aufgehoben und durch die Ausgabe Februar 2019 ersetzt.

B.

(1) Im Einzelnen sind folgende Richtzeichnungen geändert worden:

- Bösch 2
- Elt 2/Blatt 2
- Int 1/Blatt 2
- Kap 12
- LS 1/Blatt 1 und 2, LS 2
- VZB 20
- Was 11

(2) Neu aufgenommen werden folgende Richtzeichnungen:

- Int 1/Blatt 3 und 4
- LS 1/Blatt 3 und 4

C.

(1) Ich bitte Sie, die RiZ-ING für den Geschäftsbereich der Bundesfernstraßen einzuführen.

(2) Von Ihrem Einführungserlass bitte ich mir eine Kopie zu übersenden. Im Interesse einer einheitlichen Regelung empfehle ich, die RiZ-ING auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen.





Seite 3 von 3

(3) Bei laufenden Bauverträgen bleibt jeweils die dem Bauvertrag zugrunde liegende Fassung der RiZ-ING maßgebend, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Daher sind die bisherigen Fassungen der RiZ-ING in geeigneter Weise zu archivieren. Auf das Archiv auf der Website der BAST „Archiv RiZ-ING“ kann hierbei zurückgegriffen werden:

www.bast.de / **Brücken- und Ingenieurbau / Publikationen / Regelwerke Brücken- und Ingenieurbau.**

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause



Beglaubigt:

Stefan Krause

Angestellte

